

Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Folgendes bekannt:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Bekanntmachung findet ausschließlich Anwendung auf unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG (im Folgenden: UAS).
- 1.2 Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) im Sinne der Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 12.12.2023 (NfL 2023-1-2991). Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung.

2 Durchfluggenehmigung

2.1 Erteilung

Die Genehmigung zum Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) mit UAS gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen als erteilt:

- 2.1.1 Innerhalb der ED-R 146 (Berlin) wird folgender kreisförmiger Bereich freigehalten und nicht durchflogen: Kreis in einem Radius von 1 Seemeile um den Punkt 523107 N 132234 O;
- 2.1.2 der Durchflug wird im Rahmen einer zulässigen gewerblichen Tätigkeit des Fernpiloten durchgeführt, welche den Flugbetrieb innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 146 (Berlin) im konkreten Fall erfordert;
- 2.1.3 das UAS ist mit einem Notfallmodus (sog. Fail Safe-System) ausgerüstet, so dass auch im Falle eines Verbindungsverlusts zur Steuereinheit eine kontrollierte Landung bzw. Rückkehr des UAS zum Startpunkt gewährleistet ist;
- 2.1.4 die Flughöhe von 120 m über Grund (AGL) wird nicht überschritten;
- 2.1.5 der Fernpilot verfügt über eine gültige Haftpflichtversicherung für Drittschäden, die aus dem gewerblichen Betrieb des UAS resultieren können und
- 2.1.6 der Fernpilot verfügt über eine gültige und für den Betrieb und das UAS ausreichende Bescheinigung zum Nachweis der Kompetenz, soweit diese erforderlich ist.

Es wird klargestellt, dass keine Durchfluggenehmigung besteht, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind.

2.2 Auflage

Die Genehmigung nach Ziffer 2.1 ist verbunden mit der Auflage, die zuständige Polizei Berlin (Lagezentrum) mindestens zwei Stunden vor dem jeweiligen Einsatz über das geplante Flugvorhaben zu unterrichten (Tel.: 030 / 4664 707 110).

3 Hinweise

- 3.1 Bei Vorliegen besonderer Gefährdungslagen oder aufgrund besonderer Umstände kann der genehmigte Durchflug von der zuständigen Flugsicherungsstelle und / oder von der zuständigen Polizeibehörde kurzfristig untersagt werden.
- 3.2 Eine kurzfristige, ggf. befristete Außerkraftsetzung dieser Bekanntmachung bleibt vorbehalten. Der Fernpilot hat sich daher vor Flugantritt über die Gültigkeit dieser Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer zu informieren.
- 3.3 Die Genehmigung gem. Ziffer 2 ersetzt und beinhaltet nicht die ggf. für die Durchführung des Flugvorhabens erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen o.ä. Diese sind bei den hierfür zuständigen Behörden zu beantragen.
- 3.4 Die sonstigen geltenden Vorschriften, insbesondere nationale und europäische Gesetzesvorgaben für Registrierung, Zulassung, Kennzeichnung und Betrieb von UAS werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt und sind unabhängig von ihr zu beachten.
- 3.5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Flugmodelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Diese Regelung tritt am 23. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird NfL 1-2128-20 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen (Hessen) erhoben werden.

Langen, den 21.05.2024

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

LFR I/40.10.10.10.00002#0001/0004

Im Auftrag

Dinnes